Satzung des
FC Bayern Fanclubs
Gießen Bulls

PRÄAMBEL

Der Fanclub versteht sich als sportlich orientierte Gemeinschaft. Ein respektvoller und von Fairness geprägter Umgang miteinander hat das Zusammenleben zu bestimmen; persönliche Differenzen haben im Vereinsleben keinen Platz.

Der Fanclub tritt in der Öffentlichkeit als Vertreter des FC Bayern München auf und verpflichtet sich, ein seiner Stellung angemessenes und verantwortungsbewusstes Auftreten zu wahren.

Der Fanclub bekennt sich zu Vielfalt und Diversität. Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung werden nicht geduldet.

Die Nutzung des Fanclubs für parteipolitische Zwecke sowie rassistische Äußerungen oder religiöse Diffamierungen sind unzulässig und werden nicht geduldet.

Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich von der Verwendung von Pyrotechnik in den Stadien.

Artikel 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 13.09.1996 gegründete Verein führt den Namen:

FC Bayern Fanclub Gießen Bulls

(2) Der Sitz des Vereins ist in 35444 Biebertal (Landkreis Gießen).

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

Artikel 2
Zwecke und Ziele

Der Verein ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein. Sein Bestreben ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, die Förderung der Beliebtheit des FC Bayern München im hiesigen Raum sowie die Förderung der Kameradschaft von Fußballfreunden, den Gemeinschafts- und Geselligkeitssinn zu fördern und durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen zu erweitern und zu festigen. Ein weiteres Ziel ist Kinder und Jugendliche in den Verein zu integrieren.
Hierzu wird der Verein sportliche Veranstaltungen besuchen und ausrichten und versuchen, diese Aktivitäten einem größeren Kreis von Interessenten näher zu bringen. Der Verein wird sich dafür einsetzen, dass Zusammentreffen von Fußballfreunden bei Spielen und auch anderen Gelegenheiten friedlich und kameradschaftlich verlaufen. Mit regelmäßigen gezielten Aktionen möchten wir das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke fördern.

Artikel 3
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

Artikel 4
Aufnahme in den Verein

(1) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form, entweder in Papier- oder auf elektronischen Wege, zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Entscheidend ist die Stimmenmehrheit. Der Vorstand behält sich vor, gestellte Mitgliedsanträge abzulehnen.
Mit der Aufnahme in den Verein erklärt sich das neue Mitglied gleichzeitig bereit, am Lasteneinzugsverfahren teilzunehmen. Ablehnungen zum Lasteneinzugsverfahren führen automatisch zur Nichtaufnahme in den Verein.

(3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt jeweils zum 1.7. oder 1.1. des laufenden Jahres.

Artikel 5
Beitragsordnung

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, das Mahnverfahren und die Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung in Form einer Beitragsordnung geregelt.

Artikel 6
Beendigung, Ausschluss, Widerspruch, Wiederaufnahme

(1) Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

(2) Austritt

Jedes Mitglied hat ein Recht auf Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Monatsende einzureichen. *(Kündigung)*
Es besteht im Falle des Austritts/Ausschlusses kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

(3) Ausschluss

Der Vorstand kann auf Beschluss ein Mitglied ausschließen wenn:

1. bei einem Mitglied kein Beitragseingang und kein Erfolg durch das Mahnverfahren (siehe Beitragsordnung) festzustellen ist.

2. ein Mitglied schädigend auf den Fanclub wirkt und es im Interesse des Vereins notwendig erscheint es auszuschließen.

3. ein Mitglied **schwer** schädigend auf den Fanclub wirkt und es im Interesse des Vereins **unabdingbar** erscheint es auszuschließen.

4. gegen ein Mitglied ein offizielles Stadionverbot verhängt worden ist.

(4) Widerspruch
Gegen einen Beschluss nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet über diesen Widerspruch im Einzelfall abschließend mit einfacher Mehrheit.

Liegt ein Beschluss gemäß Absatz 3 Nr. 3 oder Nr. 4 vor ist kein Widerspruch möglich.

(5) Wiederaufnahme

Eine Wiederaufnahme in den Fanclub ist nach den folgenden Ausschlussgründen möglich:

1. Ist der Grund nach *Artikel 6 (3) Nr. 1* des Ausschlusses wegen ausstehenden Jahresbeitrags, so ist die Wiederaufnahme nach einer Sperrfrist von **mindestens einem Jahr** nach dem Ausschluss wieder möglich, sofern der ausstehende Beitrag vor der Wiederaufnahme in einer Summe beglichen wurde.

2. Ist der Grund nach *Artikel 6 (3) Nr. 2* des Ausschlusses wegen schädigendem Verhalten, so ist eine Wiederaufnahme nur nach einer Sperrfrist von **mindestens einem Jahr bis drei Jahren**, sowie nach Prüfung des Einzelfalles durch den Vorstand wieder möglich.

3. Ist der Grund nach *Artikel 6 (3) Nr. 3* des Ausschlusses wegen schwerem schädigendem Verhalten, so ist die Wiederaufnahme **nicht mehr möglich**. Des Weiteren ist die Person auch von allen weiteren Veranstaltungen und Fahrten des Fanclubs ausgeschlossen.

Artikel 7
Leitende Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Jahreshauptversammlung

MUNCHEN
Meine Stadt - Mein Verein

Artikel 8
Der Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- stellv. Kassenwart
- Schriftführer
- stellv. Schriftführer
- 7 Beisitzer
- Jugendbeauftragter

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der 2 jährigen Amtszeit aus dringenden Gründen aus dem Vorstand ausscheiden, rückt – sofern vorhanden – das bei der letzten Jahreshauptversammlung mit den zweitmeisten Stimmen gewählte Vereinsmitglied nach.

Wer bereits in einem anderen F. C. Bayern Fanclub Mitglied oder dort gar Vorstandsmitglied ist, kann nicht in den Vorstand des F.C. Bayern Fanclubs Gießen Bulls gewählt werden oder für einen Vorstandsposten kandidieren.

Der Vorstand ist befugt mit anderen Fanclubs vorbereitende Gespräche bezüglich Fusionen zu führen. Die abschließende Entscheidung über eine Fusion trifft die Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand kann über Beschaffungen bis 1000 Euro mit einfacher Mehrheit beschließen. Bei Anschaffungen über den vorgenannten Betrag ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen.

Der Vorstand bestimmt einen Webmaster, dieser muss nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein.

Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt für den Verein sind der erste Vorsitzende, die zweiten Vorsitzenden, Schriftführer, sowie dessen Vertreter, Kassenwart, sowie dessen Vertreter. Vertreten wird der Verein immer durch mindestens zwei der vorgenannten Berechtigten, mindestens anwesend muss jedoch der 1. oder ein 2. Vorsitzender sein.

GIESSEN BULLS SINCE 1996 MÜNCHEN Meine Stadt - Mein Verein

Artikel 8a
Ausnahmezustand

Der zuletzt gewählte Vorstand bleibt in Ausnahmezustandssituationen (Pandemien, Flutkatastrophen, unvorhergesehene Ereignisse von ungeahntem Ausmaß oder ähnlichen Situationen) so lange im Amt, bis es gesetzlich oder aus organisatorischen Gründen wieder möglich ist eine Jahreshauptversammlung und somit anstehende Wahlen durchzuführen.

Artikel 8b
Kommissarische Besetzung von Vorstandspositionen

Sollten in einer unter Artikel 8a genannten Situation Vorstandsmitglieder begründet ihr Amt niederlegen müssen und dadurch aus dem Vorstand ausscheiden, so greift Artikel 8 Absatz 4 der Satzung oder der amtierende Vorstand kann die zu besetzenden Positionen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch mit Mitgliedern nachbesetzen. Dies gilt auch für die Position der Kassenprüfer.

Artikel 9
Die Jahreshauptversammlung (JHV)

(1) Die Einladung zur JHV muss mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form[1] erfolgen.

(2) Anträge zur Tagesordnung und/oder zur Satzungsänderung müssen spätestens 14 Tage vor der JHV in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Die vorliegenden Anträge werden den Mitgliedern zeitnah in Schriftform zur Meinungsbildung im Vorfeld der JHV zugestellt.

Die Tagesordnung der JHV muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellen der Anwesenheit
- Anträge zur Satzungsänderung
- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahlen (alle zwei Jahre) und Verschiedenes
- Wahl eines der beiden Kassenprüfer (jedes Jahr)

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Brief, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg mit verkörperten Schriftzeichen an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der

[1] Def. Schriftform: Diese beinhaltet auch den Versand von Anschreiben in elektronischer Form (Email, SMS, usw.). Bei Einladungen zur Jahreshauptversammlung bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Empfängers, ansonsten ist das Anschreiben auf dem Postweg zu zustellen. Die Bestätigung über den Erhalt der Einladung ist zu speichern. Allen Mitgliedern, die keine elektronischen Medien zu Hause einsetzen, sind die Anschreiben auf herkömmlichem Wege zu zusenden.

Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens 4 Tage liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die JHV ist das höchste Organ des FC Bayern Fanclub Gießen Bulls und findet einmal jährlich statt.

Artikel 10
Stimmrecht/Wahlrecht, Beschlüsse, Anträge

(1) Passives Wahlrecht

Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr kann sich zur Vorstandswahl als Kandidat aufstellen lassen.

(2) Aktives Wahlrecht

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat das Recht an Jahreshauptversammlungen mit gleichberechtigter Stimme an Abstimmungen teilzunehmen.

(3) Beschlüsse

Die Abstimmungen hierzu erfolgen per Akklamation oder auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung.

1. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
2. Eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich bei Beschlüssen über:
   - Anträge zur Entlastung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes.
   - Satzungsänderungen
   - Vereinsauflösung
   - Änderung des Beitragssatzes

Artikel 11
Protokollführung

Über die Beschlüsse des Vereins muss eine Niederschrift erfolgen, ebenfalls bei Jahreshauptversammlungen. Beschlüsse müssen deutlich aus der Niederschrift hervorgehen. Die Niederschriften der Jahreshauptversammlungen und Beschlüsse aus Vorstandssitzungen müssen vom 1. und 2. Vorsitzenden unterschrieben werden.

Artikel 12
Kassenwart

Die Aufgabe des Kassenwartes besteht darin, die Beiträge zu kassieren, zu verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Artikel 13
Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt und haben die Kasse zu prüfen.

Artikel 14
Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 15
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit der in Artikel 10 Absatz 3 Nummer 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die JHV nichts anderes beschließt sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine dann von der JHV zu bestimmende Einrichtung.

Artikel 16
Verarbeitung personenbezogener Daten und Bildmaterial

(1) Gemäß Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat der FC Bayern Fanclub Gießen Bulls von seinen Fanclubmitgliedern eine schriftliche und protokollierte Einwilligung einzuholen, dass deren personenbezogene Daten durch den Fanclub-Vorsitzenden oder dem Verwalter der Mitgliederdatei erhoben und in die Online-Plattform / System vom FC Bayern München eingetragen und darüber verwaltet werden dürfen.

Gleiches gilt für die Verwertung von Bildmaterial, welche bei Fahrten, Veranstaltungen, Events des Fanclubs entstehen. Jedes Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift – bis auf Widerruf – seine Zustimmung zur Veröffentlichung auf den gängigen Onlineplattformen, ggf. der Homepage oder auf Bildmaterial (Bsp. Video im Bus bei Fahrten).

Dafür ist ein entsprechender Vermerk auf dem Mitgliedsantrag in Verbindung mit der eigenhändigen Unterschrift ausreichend.

Erziehungsberechtigte erteilen die Zustimmung oder Ablehnung für Ihre minderjährigen Kinder ebenfalls durch Unterschrift. Ab dem 14ten Lebensjahr steht es den Kindern frei, die Unterschrift selbst zu leisten.

Der Vorstand bestimmt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird auf den üblichen Wegen bekanntgemacht.

(2) Der Widerruf ist in schriftlicher Form an den Vorstand zurichten.

Gießen, 5. September 2025

M. Usener	S. Höcker	K. Sennert
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	2. Vorsitzender